

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum: 5. August 2005

Zahl: -2V-BG-3930/5-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird
(AWG-Noelle 2005); **Stellungnahme**

Auskünfte:

Dr. Novak

Telefon:

05 0 536 – 30205

Fax:

05 0 536 – 30200

e-mail:

post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Stubenbastei 5
1010 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 4. Juli 2005, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0069-VI/2/2005, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2005) geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die vorgesehene Formulierung der Ausnahmen aus dem Geltungsbereich des AWG 2002 sind zu begrüßen, zumal alle Wässer, welche (gemäß WRG und der auf diesem Gesetz basierenden Verordnungen) in Gewässer oder in eine Kanalisation eingeleitet werden sowie alle Stoffe, die (gemäß bundes- oder landesrechtlicher Regelungen) an die freie Luft abgegeben werden, vom Geltungsbereich ausgenommen sind und somit insgesamt der Vollzug des Abfallrechtes erleichtert wird.

Zu Z 4 (§ 7a Abs. 1 und Abs. 2):

Im Hinblick auf die Deponieentscheidung 2003/33/EG soll im AWG 2002 ein Berufsregime mit der Festlegung von Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die Abfallproben und -untersuchungen durchführen, eingeführt werden.

Den Erläuterungen zu § 7a Abs. 1 zufolge, dürfen die Abfallbeurteilungen gemäß Z. 1 bis 5 sowie die Überprüfungen von Behandlungsanlagen (zB Ausstufungen, grundlegende Charakterisierungen von Abfällen usw.) nur durch extern befugte Fachpersonen und Fachanstalten durchgeführt werden. Aus der Sicht des Landes Kärnten soll dadurch ua. für Abfallbesitzer, welche Abfallbeurteilungen in Auftrag geben müssen, eine erhöhte

Rechtssicherheit geschaffen werden, zumal die „einwandfreie und richtige Beurteilung eines Abfalles“ für den Vollzug des Abfallrechtes und damit für die gesamte Entsorgungswirtschaft von grundlegender Bedeutung ist.

In der RL 2003/33/EG ist dazu lediglich vorgesehen, dass Probenahmen und Prüfungen von unabhängigen und qualifizierten Personen und Einrichtungen vorzunehmen sind. Diese Einrichtungen sind auch im österreichischen Abfallrecht mehrfach angesprochen (vgl. etwa § 6 Abs. 3 DepVO, wonach Gesamtbeurteilungen von einer hiezu befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen sind; noch detaillierter § 3 Z 19 KompostVO). Somit zeigt die RL 2003/33/EG auf, dass eine Probenahme durch die Abfallerzeuger oder Deponiebetreiber selbst erlaubt ist; es genügt hier die hinreichende Aufsicht durch unabhängige und qualifizierte Personen oder Einrichtungen. Selbst die Abfalluntersuchung kann durch die Abfallerzeuger oder Deponiebetreiber selbst vorgenommen werden, wenn sie ein geeignetes Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben, das auch regelmäßige unabhängige Prüfungen umfasst.

Zu Z 5 (§ 13 a Abs. 4a):

Nach Ansicht des Landes Kärnten wird es für eine praktische Handhabung in der Verwaltung für unerlässlich angesehen, dass Hersteller und Importeure Meldeverpflichtungen (gemäß § 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10) iSd Altfahrzeugeverordnung, BGBl II Nr. 407/2002 idF BGBl II Nr. 168/2005 haben. Neben der elektronischen Registrierung ist auch die schriftliche Einbringung der Registrierung beim Umweltbundesamt gegen einen Kostenbeitrag (40 €) zulässig.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 6) und Z. 13 (§ 21 Abs. 2d):

Die vorgesehene Textpassage lässt erkennen, dass Abfallersterzeuger eine Identifikationsnummer (GLN – Global location number) ausschließlich bei der Registrierung oder Erfassung im Register gemäß § 22 erhalten. Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, da die Bekanntgabe der Identifikationsnummer automationsunterstützt über das Register, und nicht mehr wie bisher über den Landeshauptmann erfolgt.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 2):

Im § 22 Abs. 2 Z 1 ist festgesetzt, dass der Landeshauptmann die unter Z 1 lit. a bis e bezeichneten Daten in das jeweilige Register zu übertragen hat, wenn der Abfallbesitzer oder Abfallinhaber keine Verpflichtung hat seine Daten in elektronischer Form zu übermitteln. Die finanziellen Auswirkungen für die Länder bei der Übertragung der Daten in das Register, wenn der Abfallbesitzer oder Abfallinhaber keine Verpflichtung hat, seine Daten in elektronischer Form zu übermitteln, sind nicht berücksichtigt.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist dazu verhalten, die im AWG 2002 nunmehr vorgesehenen Lärmkarten und Aktionspläne für IPPC-Behandlungsanlagen, die in einem Ballungsraum (gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG) liegen, zu erstellen. Folglich soll dem Antrag auf Genehmigung nach § 37 AWG 2002 eine Beschreibung der von der jeweiligen IPPC-Behandlungsanlage (nach Maßgabe des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz) ausgehenden Lärmemission unter Angabe der Quellen angeschlossen werden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Formulierung „*Beschreibung der ausgehenden Lärmemissionen*“ hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Lärmemissionen konkretisiert werden muss.

Faktum ist, dass derzeit in Kärnten definitiv kein Ballungsraum im Sinne des Bundes-LärmG (ein **100.000 Einwohner** übersteigender Ballungsraum) besteht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in Kärnten ein 100.000 Einwohner übersteigender „Ballungsraum“ in Zukunft entstehen wird, bei dem dann die Inhaber von IPPC-Behandlungsanlagen Angaben über die Lärmquellen und -emissionen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln hätten.

Zu Z 44, 45 und 46 (§§ 82 und 83 Abs. 1 bis 4):

Um die notwendige Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen aufrecht erhalten zu können, sollen die Mitwirkungsbefugnisse der „*Bundespolizei*“ erweitert werden. Trotz allem wird seitens des Landes Kärnten darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Umstrukturierungen der Zollverwaltung, insbesondere auch der Zollwache, die weitere Vollziehung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen durch solche Organe zu klären ist, zumal die Kompetenzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sich nicht mit den Kompetenzen der Zollorgane decken.

Zu Z 27 (§ 59 Abs. 2) und Z. 51 (Anhang 6):

Die vorliegende Novelle zum Anhang 6 (entsprechend der RL 2003/105/EG) ist auf die durch die Gewerberechtsnovelle 2005 geänderte Anlage 5 GewO 1994 abgestimmt.

Aus der Sicht des Landes Kärnten enthält die Stoffliste des Teiles 1 der Anlage 5 in Abweichung von der Seveso-Änderungs-RL in Spalte 3 beispielsweise für die Stoffe Brom, Methanol und Sauerstoff geringere Schwellenwerte als die Seveso-Änderungs-RL.

Folglich wird neuerlich – wie bereits in der Stellungnahme zur Gewerberechtsnovelle 2005 – die Übernahme der authentischen Schwellenwerte der Richtlinie gefordert, zumal zumindest

bei den Stoffen Methanol und Sauerstoff ein Überschreiten der Mengenschwelle von 200 t auch in österreichischen Anlagen gegeben sein könnte und somit ein Mehraufwand des Betreibers und damit ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Mitbewerbern in anderen Mitgliedstaaten resultieren könnte. Darüber hinaus würde eine Überschreitung einer Mengenschwelle der Spalte 3 einen erheblichen Mehraufwand für Behörden und Sachverständige auslösen.

Für Betriebe, welche durch die Änderung der Schwellenwerte in das Seveso-Regime fallen, wird im § 84 GewO eine Übergangsbestimmung für die Meldungen, die Ausarbeitung und Bereitstellung des Sicherheitskonzepts bzw. -berichtes sowie den internen Notfallsplan festgelegt. Diese Übergangsfrist gilt ebenfalls für das AWG 2002, jedoch mit der Maßgabe, dass die Übergangsfrist von 3 Monaten mit Inkrafttreten der AWG-Novelle 2005 beginnt.

Aufgrund der Absenkung der Mengenschwellen für Erdölerzeugnisse auf 2.500 t zufolge ihrer Einstufung als „umweltgefährlich“ ist in Kärnten mit **zwei zusätzlichen Anlagen** im Seveso-Regime zu rechnen. Aus der Sicht der Abteilung 7 ist davon auszugehen, dass sich der Mehraufwand im wesentlichen auf die periodisch durchzuführenden Kontrollen und die Prüfung der Sicherheitskonzepte sowie im Falle von genehmigungspflichtigen Änderungen auf die daraus resultierenden Anpassungen des jeweiligen Sicherheitskonzeptes beschränkt.

Finanzielle Auswirkungen:

In Entsprechung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (LGBl Nr. I 1/1999 bzw. BGBl I Nr. 35/1999) und der Richtlinien für die Ermittlung der Darstellung der finanziellen Auswirkung neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. 387/2004, sowie im Sinne von Z 5.1.4. des Erlasses des Landesamtsdirektors vom 29. März 1999, Zl. 2V-BG-9/10-1999, betreffend die Vornahme einer zusammenfassenden (Gesamt-) Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens, wird für den Vollzugsbereich der Abteilung 7 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Nachdem es sich um die Umsetzung von EU-Richtlinien bzw. Rechtsakten handelt, hat das Land Kärnten auch keinerlei Spielraum, um Kosten für die Umsetzung zu vermeiden.

Kosten ergeben sich für:

a) die Feststellungsbescheide zu § 6 Abs. 7:

Im Bundesland Kärnten fallen ca. 20 Feststellungsbescheide an, welche innerhalb eines Jahres zu erledigen sind.

Unter Annahme eines durchschnittlichen Personalaufwandes von jeweils acht Stunden eines Juristen, fünf Stunden eines Technikers sowie vier Stunden einer v2-Arbeitskraft ergibt sich ein Mehraufwand wie folgt:

Jährlicher Aufwand:

Personalaufwand:

31,06 x 13 x 20 =	€ 8.075,60
22,43 x 4 x 20 =	€ 1.794,40
	€ 9.870,00

Sachaufwand:

12 % des Personalaufwandes € 1.184,40

Verwaltungsgemeinkosten:

20 % des Personalaufwandes € 1.974,00

b) die Sicherstellungen für Deponien:

Mit der Neufassung der Deponieverordnung ist davon auszugehen, dass die Massenabfall- und Reststoffdeponien zu überprüfen sind. In Kärnten ist mit einer Anzahl von 5 Verfahren innerhalb eines Jahres zu rechnen. Ausreichende Sicherstellungen sind in Umsetzung der RL 1999/31/EG über Abfalldeponien erforderlich.

Unter Annahme eines durchschnittlichen Personalaufwandes von jeweils acht Stunden eines Juristen, fünf Stunden eines Technikers sowie vier Stunden einer v2-Arbeitskraft ergibt sich ein Mehraufwand wie folgt:

Jährlicher Aufwand:Personalaufwand:

31,06 x 13 x 5 =	€ 2.018,90
22,43 x 4 x 5 =	€ <u>448,60</u>
	€ 2.467,50

Sachaufwand:

12 % des Personalaufwandes € 296,10

Verwaltungsgemeinkosten:

20 % des Personalaufwandes € 493,50

Gesamtaufstellung zu den jährlichen Kosten:

Personalkosten:	§ 6 Abs. 7 (Feststellungsbescheid)	€ 9.870,00
	§ 48 Abs. 2 bis 2b (Sicherstellungen)	€ <u>2.467,50</u>
		€ 12.337,50
Verwaltungssachkosten:	Sachaufwand	€ 1.480,50
	Kosten für Raumbedarf	€ 310,80
	Verwaltungsgemeinkosten	€ <u>2.467,50</u>
		€ 4.258,80
Jährliche Gesamtkosten:		€ <u>16.596,30</u>

c) die Änderung der Schwellenwerte im Anhang 6:

Mit der Absenkung der Mengenschwelle für Erdölerzeugnisse auf 2.500 t zufolge ihrer Einstufung als „umweltgefährlich“ ist in Kärnten mit zwei zusätzlichen Anlagen im Seveso-Regime zu rechnen.

Da die Mengenschwellen von 25.000 t dabei mit Sicherheit nicht überschritten werden wird, ist davon auszugehen, dass sich der Mehraufwand im wesentlichen auf die periodisch durchzuführenden Kontrollen und die Prüfung der Sicherheitskonzepte sowie im Falle von genehmigungspflichtigen Änderungen auf die daraus resultierenden Anpassungen des jeweiligen Sicherheitskonzeptes

beschränkt. Diesbezüglich ist ein **Mehraufwand von 15 Personentagen** zu beziffern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Glantschnig